

# Leipziger Tageblatt

und

## Anzeiger.

N<sup>o</sup> 278.

Montag den 4. October.

1852.

### Bekanntmachung.

Das in der Rosenthalgasse allhier zwischen dem Jäger'schen Grundstücke und der Augenheilanstalt befindliche, das vormalige Försterhaus nebst Garten, so wie die ehemals zum Rosenthalthore gehörigen Gebäude umfassende Areal, soll im Ganzen oder nach Befinden in zwei Parzellen meistbietend verkauft werden.

Kauflustige haben sich dazu **den 26. October d. J.** Vormittags um 10 Uhr bei der Rathsstube hieselbst einzufinden und ihre Gebote zu thun. Die Kaufsbedingungen sind von jetzt an daselbst einzusehen. Leipzig, den 25. September 1852.

Der Rath der Stadt Leipzig.  
Koch.

### Schutz der Sing- und Insectenvögel.

Die Leser d. Bl. werden sich noch erinnern, daß sich vor einiger Zeit einige Menschen- und Thierfreunde lebhaft mit der in der Ueberschrift ausgedrückten Frage beschäftigten; auch ist es nicht unbekannt geblieben, daß man ein besonderes Gesuch an das hohe Ministerium des Innern abgehen ließ. In Folge dieses Gesuchs ist die nachstehende Verordnung des hohen Ministerii des Cultus und öffentlichen Unterrichts in Nr. 78 der Kirchen- und Schulblätter erschienen, welche wir zum Erweise dessen zur Kenntniß unserer Leser bringen, daß die hohen Regierungsbehörden stets bereit sind, wirklichen Uebelständen Abhülfe zu verschaffen. Zugleich ist es unsere Absicht, denkende Menschen auf die Sache selbst nochmals aufmerksam zu machen und sie zu bitten, dafür besorgt zu sein, daß unser in der nachstehenden Verordnung ausgedrückter Wunsch in ihren Kreisen zur Erfüllung kommt. Die fragliche Verordnung aber ist die:

**Verordnung**  
des Ministerii des Cultus und öffentlichen Unterrichts  
an  
sämmliche evangelische Geistliche und Lehrer des Königreichs Sachsen,  
den Schutz der Sing- und Insectenvögel gegen das Fangen und die Vernichtung derselben betr.

In der Verordnung des Ministerii des Innern vom 28. Juni d. J., „Einige Abänderungen und Zusätze zu der wegen Ausübung der Jagd unterm 13. Mai 1851 ergangenen Verordnung betreffend“ (Gesetz- und Verordnungsblatt von 1852 S. 337 u.), ist im 11. §. das Zerstören der Nester, das Ausnehmen der Eier oder Jungen für alle Arten von Vögeln, mit Ausnahme der größeren Raubvögel, ausdrücklich untersagt worden.

Neuerdings hat eine Anzahl achtbarer Bürger Leipzigs bei dem nurgedachten Ministerium besondere Anträge zum Schutze der Sing- und Insectenvögel gegen das Einfangen und die Vernichtung derselben gestellt, wovon dem unterzeichneten Ministerium Mittheilung gemacht worden ist.

Man hat nun zwar zu den Geistlichen und Schullehrern Sachsens das Vertrauen, daß sie schon bisher jede Gelegenheit, die sich ihnen darbietet, werden benutzt haben, um bei der Schuljugend des Landes die Scheu vor dem gerügten Frevel zu wecken und zu beleben. Indes benutzt man diese Veranlassung, denselben die öftere Hinweisung auf das Unsittliche und polizeilich Strafbares dieses Frevels nicht nur überhaupt, sondern insonderheit beim Schulunterricht hiermit zur Pflicht machen.

Dresden, am 18. September 1852.

Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts.

Für den Minister:

Dr. Hübel.

Schreyer.

### Röhrwasser!

Wann wird denn endlich einmal die Zeit kommen, wo sich die äußeren Stadttheile des Röhrwassers erfreuen werden! Es scheint fast unglaublich, daß in Leipzig nur der kleinste Theil der Bevölkerung in der innersten Stadt Röhrwasser besitzt, während der in der äußeren Stadt wohnende, bei weitem größere Theil der Einwohner solches entbehren muß, und ihm somit nicht nur ein zum Lebensbedarf, namentlich zum Waschen und Kochen, ganz unentbehrliches, sondern auch bei Feuergefahr dringend notwendiges Material entzogen bleibt. Bei den fortwährenden Erweiterungen der Vorstädte ist es unumgänglich nöthig, die Legung von Röhrwasserleitungen vor allen andern Dingen in Angriff zu nehmen, und wird die gerechte Bitte darum gewiß nicht unerhört verhallen!

### Nachschrift.

Bei der Veröffentlichung des vorstehenden, gewiß gerechtfertigten Wunsches können wir nicht umhin, darauf aufmerksam zu machen, daß es jetzt bei der Unvollständigkeit der vorhandenen Wasserkunst, wie man uns versichert hat, ganz unmöglich ist, die ausgesprochene Bitte für die Vorstädter zu erfüllen, und daß es nutzlos ist, die Behörde um etwas zu ersuchen, was sie bei dem besten Willen nicht erfüllen kann.

Die Sache muß, soll allen Wünschen entsprochen werden können, anders angegriffen werden, und machen wir darauf aufmerksam, was einer unserer geehrten Correspondenten vor einiger Zeit mit besonderer Rücksichtnahme auf die Wasserversorgungsanstalten in amerikanischen Städten durch diese Blätter zur Kenntniß des Publicums brachte. Soll dem Bedarfe der ganzen Stadt in ausreichender Art für jetzt und die Zukunft entsprochen werden können, so ist es vor Allem erforderlich, daß man eine ganz andere Einrichtung trifft, daß man vorzugsweise an die Anlegung eines großen Wasser-Reservoirs denkt, von welchem aus es möglich wird, die ganze Stadt versorgen zu können. Daß eine andere Röhrleitung erfolge — dadurch kann dem Uebelstande nicht abgeholfen werden; denn was hilft uns diese ohne Wasser, und dieses kann jetzt nicht gegeben werden. Wir haben diese kurze Bemerkung darum beigelegt, um die Behörde gegen den Vorwurf zu schützen, sie wolle billige Wünsche nicht erfüllen. Im vorliegenden Falle kann sie wirklich nicht. — Theilweise Abhülfe, wie sie einigen Gassen durch den Abfall aus Fontainen, die angeblich auf dem Augustusplatze angelegt werden sollen, gewährt werden soll, kann nicht geeignet sein, das Publicum im Allgemeinen zu befriedigen. Wir meinen, daß die Sache, ohne weitere Geldverschwendung im Kleinen, groß angegriffen werden muß, zumal auch in der eigentlichen Stadt die Klagen über unzureichende Wasserversorgung vielfache sind, gleichwohl aber die ganze Einwohnerschaft ein Recht hat, um ausreichende Versorgung mit Wasser, als eines ganz unentbehrlichen Mittels zum Leben und zu Betreibung der Gewerbe, zu bitten. Die Redact.